



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaspoltshofen vom 27.06.2023 mit der die Kanalgebührenordnung des Gemeinderates vom 23.03.2021 abgeändert wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl Nr. 28/1958 i.d.g.F. und des § 17 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

ANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauwerken auf fremdem Grund trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer.

§ 2

AUSMASS DER ANSCHLUSSGEBÜHR

1. Die Kanalanschlussgebühr besteht aus einer Grundgebühr, aus einer Gebühr nach der Größe der Verrechnungsfläche (Einmündungsgebühr) oder aus einer Mindestanschlussgebühr.
2. Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene bebaute Grundstück € 1.148,13 exkl. USt. und für jedes angeschlossene unbebaute Baugrundstück € 1.148,13 exkl. USt.
3. Die Kanalanschlussgebühr (Einmündungsgebühr) beträgt bei einer Einmündungsstelle in den Hauptkanal für jeden Quadratmeter Verrechnungsfläche des Gebäudes € 16,65 exkl. USt. soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

Als Verrechnungsfläche gilt unter Berücksichtigung der im Folgenden festgelegten Ab- und Zuschläge die bebaute Fläche der für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke

bestimmten Gebäude zuzüglich der Garagen, vervielfacht mit der Anzahl der Geschosse. Landwirtschaftliche Wirtschaftsobjekte zählen nicht zur Verrechnungsfläche. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benutzbar ausgebaut sind. Bei ausgebauten Dachräumen mit einer höchstens 120 cm betragenden Übermauerung über der Rohdeckenoberkante werden lediglich 50 % der bebauten Grundfläche als Berechnungsfläche herangezogen. Für nachstehend angeführte Kategorien von Objekten werden hinsichtlich der Bemessungsfläche auf Grund des zu erwartenden größeren Abwasseranfalles, oder der Abwasserverschmutzung, Ab- und Zuschläge wie folgt festgesetzt.

Zur Berechnung dieser Ab- und Zuschläge wird nur die den gewerblichen oder industriellen Zwecken dienende Verrechnungsfläche herangezogen.

ABSCHLÄGE:

- a) für alle rein gewerblichen Zwecken dienenden Objekte (Werkstätten und Lagerräume), von denen keine anderen als Oberflächen- (Dach-) Abwässer anfallen, 30 % Abschlag von der Verrechnungsfläche;
- b) für alle rein betrieblichen Zwecken dienenden Objekte, soweit von diesen keine anderen als Oberflächen- (Dach-) Abwässer anfallen, 70 % Abschlag von der Verrechnungsfläche;

ZUSCHLÄGE:

- a) für Mechanikerwerkstätten und Autounternehmungen mit Autowaschanlage 40 % Zuschlag zur Verrechnungsfläche;
- b) für Landmaschinenwerkstätten mit Waschplätzen 20 % Zuschlag zur Verrechnungsfläche;
- c) für Fleischhauereibetriebe bis 50 Großviehschlachtungen (Großvieheinheiten) pro Jahr 60 % Zuschlag zur Verrechnungsfläche;
- d) für Gast- und Schankgewerbetreibende 30 % Zuschlag zur Verrechnungsfläche;
- e) für Gast- und Schankgewerbebetriebe mit Fleischhauerei 45 % Zuschlag zur Verrechnungsfläche;
- f) für Friseurbetriebe 20 % Zuschlag zur Verrechnungsfläche;

Die Verrechnungsfläche wird bei Ein- und Zweifamilienhäusern und bei landwirtschaftlichen Wohnhäusern mit 320 m² nach oben begrenzt.

4. Die Mindestanschlussgebühr beträgt – sofern die Summe der Gebühren nach Abs. 2 und 3 nicht eine höhere Gebühr ergibt – für jedes angeschlossene bebaute Grundstück € 3.636,00 exkl. USt.
5. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 30 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
6. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr eine vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 unter Berücksichtigung der Wertsicherung nach dem jeweils gültigen Verbraucherpreisindex, der vom Statistischen Zentralamt verlautbart wird, abzusetzen.
- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Neu-, Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten und wenn bei Neubau nach Abbruch nach dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsfläche gegeben ist und die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird, ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 4 gegeben ist.
7. Regelung der Kanalanschlussgebühr für Schlächtereibetriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten:
- a) Für Schlächtereibetriebe wird die Kanalanschlussgebühr nach der Anzahl der Schlachtungen ermittelt.
- b) Diese Gebühr beträgt:
- | | |
|---------------------------------|--------------------|
| Für Großviehschlachtungen | |
| (Rinder, Pferde) | € 10,30 exkl. USt. |
| Für Kälber | € 5,15 exkl. USt. |
| Für Kleinviehschlachtungen | |
| (Schweine, Ziegen, Lämmer)..... | € 2,60 exkl. USt. |

- c) Für die Berechnung der Höhe der Kanalanschlussgebühr wird jene Anzahl von Schlachtungen herangezogen, die in dem der Herstellung des Kanalanschlusses unmittelbar vorangegangenen Jahres, aufgrund der Vieh- und Fleischbeschauabrechnung, festgestellt wurde.
- d) Wenn sich in den auf die Herstellung des Kanalanschlusses folgenden Jahren die Anzahl der Schlachtungen gegenüber der Berechnung der Kanalanschlussgebühr zugrunde gelegten Schlachtziffern um mehr als 10 v. H. erhöhen sollte, so ist eine Ergänzungsgebühr nach der Anzahl der festgestellten Schlachtungen, unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen nach lit. a) und b) zu entrichten.
8. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung findet nicht statt.
9. Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt € 1.889,06 exkl. USt

§ 3

VORAUSZAHLUNG AUF DIE KANALANSCHLUSSGEBÜHR

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundeigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundeigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmässig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von den betreffenden Grundstückseigentümern oder Anrainern bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amt wegen zurückzuzahlen.

4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlungen innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

Die Gebührenpflichtigen gemäß §1 haben eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten.

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- 1.0. Jährliche Grundgebühr in der Höhe von € 111,00 exkl. USt. für jedes auf dem Grundstück befindliche Hauptgebäude.
 - 1.1. Die Grundgebühr für den Rollenden Kanal beträgt € 248,44 exkl. USt.
- 2.0. Benützungsg Gebühr in der Höhe von € 3,83 exkl. USt. je m³ Wasserverbrauch
 - 2.1. Bei Fremdanlieferung entfällt die Grundgebühr. Die Benützungsg Gebühr bei Fremdanlieferung beträgt das doppelte der Benützungsg Gebühr lt. Punkt 2.0.
 - 2.2. Die Kanalbenützungsg Gebühr für Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil angeschlossen sind bzw. wenn der Nachweis des vollständigen jährlichen Wasserverbrauchs nicht über eine geeichte Messeinrichtung erbracht werden kann (Hausbrunnen, Brauchwasseranlagen usw.), wird nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet. Als Bemessungsgrundlage dient die nachfolgende Einwohnergleichwerttabelle.

a) Allgemeine EGW

Die allgemeinen EGW werden nach der Anzahl der am 1. eines jeden Quartals (1.1., 1.4., 1.7. und 1.10) auf der Liegenschaft gemeldeten Personen ermittelt.

Je Bewohner 1,0 EGW

b) EGW für Unternehmen und sonstige Einrichtungen

Die EGW für Unternehmen und sonstige Einrichtungen werden nach den Ständen am 1.1. des jeweiligen Finanzjahres festgesetzt.

Sockelbetrag je Unternehmen, ausgenommen Gaststätten	2,0 EGW
Je vollbeschäftigtem Mitarbeiter, welcher nicht im Betriebsgebäude wohnt.....	0,3 EGW
Gaststätte ohne Küchenbetrieb	2,0 EGW
Gaststätte mit Küchenbetrieb	5,0 EGW
Bei Gaststätten zusätzlich je angefangene 50 Sitzplätze	1,0 EGW
Saunabetrieb	10,0 EGW
Je Gästebett in Beherbergungsbetrieben	0,3 EGW
Vereinsheime	1,0 EGW
Je Ferien- oder Wochenendhaus.....	2,0 EGW
Je Ferienwohnung.....	1,0 EGW
Schlächtereien - je Großvieh (im Vorjahr)	0,05 EGW
- je Kleinvieh (im Vorjahr)	0,013 EGW
Autowaschanlage	7,0 EGW

c) Je EGW wird ein jährlicher Wasserverbrauch im Ausmaß von 40 m³ (10 m³ vierteljährlich) angenommen und als Grundlage zur Berechnung der Benützungsgebühr gemäß § 4 Punkt 2.0. herangezogen.

2.3. Werden Liegenschaften erst nach deren Bebauung durch die Abwasserbeseitigung erschlossen und ist eine Entsorgung nur unter Verwendung eines Hauspumpwerks möglich, werden die Benützungsgebühren nach § 4 Punkt 2.0. um 35 % gekürzt, sofern die Kosten für Wartung und Betrieb des Pumpwerks zur Gänze vom Liegenschaftseigentümer getragen werden.

2.4. Die Eigentümer der Liegenschaften, für welche die Benützungsgebühr nach § 4 Punkt 2.1. festgesetzt wird, haben die Möglichkeit, die Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch zu entrichten. Dazu ist vom Liegenschaftseigentümer ein Wasserzähler so einbauen zu lassen, sodass alle Wasserentnahmestellen der Liegenschaft durch diesen Wasserzähler erfasst werden. Der Wasserzähler ist mindestens alle 5 Jahre eichen zu lassen. Sämtliche Kosten sind vom Liegenschaftseigentümer zu tragen. Erfolgt die ordnungsgemäße Eichung nicht, ist ab

dem Folgejahr die Benützungsgebühr nach § 4 Punkt 2.1. zu berechnen. Zu Kontrollzwecken ist Organen der Gemeinde auf Verlangen der Zutritt zum Wasserzähler zu gestatten.

- 2.5. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der drei vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- 2.6. Für betriebliche Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation ein Indirekteinleitervertrag oder eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist (von häuslichem Abwasser verschiedenes Abwasser mit einer hohen organischen Schmutzfracht), ist die Kanalbenützungsgebühr nach BSB5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration zu ermitteln.

Liegt diese Konzentration über 300 mg/l BSB5 bzw. 600 mg/l CSB ergibt sich die Kanalbenützungsgebühr je m³ wie folgt:

Ermittlung für BSB5:

$$\left[\frac{\text{BSB}_5 \text{ Konzentration} - 300 \text{ mg/l}}{300 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3 \text{ Gebühr}) \times 0,1 \right] + (\text{m}^3 \text{ Gebühr lt. § 4/3})$$

Ermittlung für CSB:

$$\left[\frac{\text{CSB Konzentration} - 600 \text{ mg/l}}{600 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3 \text{ Gebühr}) \times 0,1 \right] + (\text{m}^3 \text{ Gebühr lt. § 4/3})$$

Der höhere, sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag je m³ wird zur Verrechnung gebracht.

Liegen die BSB5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration unter den o.a. Werten, so gelangt die Benützungsgebühr gem. § 4 Abs 1 und Abs 2 Z 1 – 5 zur Anwendung.

§ 5

FÄLLIGKEIT

1. Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz fällig; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind anzurechnen.

2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 lit. a) oder b) dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit Vollendung der Bauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr im Sinne des § 2 Abs. 7 lit. b) entsteht mit dem Zeitpunkt des Eintretens der Schlachtziffernerhöhung. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden (eine bei der Baubehörde nach den Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 in der jeweils geltenden Fassung einzubringende Fertigstellungsanzeige für bewilligungs- oder anzeigepflichtige Baumaßnahmen gilt auch als Vollendungsmeldung im Sinne dieses Absatzes). Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr entsteht in diesem Fall mit der Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisaufnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

3. Die Kanalbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich zu entrichten (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November). Bei der Gebührenberechnung gemäß § 4, Abs. 2.0, ist zur Berechnung der vierteljährlichen Gebühren vorläufig der Wasserverbrauch des Vorjahres heranzuziehen. Nach Ermittlung des tatsächlichen Wasserverbrauches (Zählerstandsmeldung) hat eine Festsetzung der tatsächlichen Gebühr zu erfolgen (Endabrechnung). Ergibt sich bei der Endabrechnung ein Guthaben oder eine Nachzahlung des Abgabepflichtigen, muss dieser Wert spätestens bei der darauf folgenden Gebührenschriftung berücksichtigt werden.

§ 6

PRIVATRECHTLICHE VEREINBARUNGEN

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 7

ÄNDERUNG DER GEBÜHRENHÖHE

Eine Änderung der Höhe der Anschlussgebühren gemäß § 2 bzw. der Höhe der Kanalbenützungsg Gebühren gemäß § 4 erfolgt anlässlich der Voranschlagserlassung (Hebesätze).

Eine Änderung der Gebühr gemäß § 4, Abs. 2.0, ist jedoch, falls der Zählerstand nicht per 31.12. ermittelt wird, erst bei der ersten Vorschreibung nach der Zählerstandsmeldung zu berücksichtigen.

§ 8

UMSATZSTEUER

Zuzüglich zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer verrechnet.

§ 9

INKRAFTTRETEN

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 23.03.2021 außer Kraft.



Wolfgang Klinger

(Ing. Wolfgang Klinger)

BÜRGERMEISTER

Angeschlagen am: 19.07.2023

Abgenommen am: 09.08.2023